

## **Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.04.2019 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile.

Die Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile vom 05.04.2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 23.12.2017

|                    | Ausfertigung | Veröffentlichung<br>Amtsblatt-Nr. | Inkrafttreten |
|--------------------|--------------|-----------------------------------|---------------|
| Satzung            | 24.03.2009   | 04 / 2009                         | 05.04.2009    |
| 1.Änderungssatzung | 15.12.2009   | 14 / 2009                         | 24.12.2009    |
| 2.Änderungssatzung | 06.12.2017   | 12 / 2017                         | 23.12.2017    |

wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

**1. § 2 Abs. (2) wird um Nummer 3 erweitert und erhält folgende Fassung:**

„3. Innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.“

**2. In § 3 wird in der Überschrift und in den Absätzen (1), (3) und (4) das Wort Entwidmung durch das Wort Aufhebung ersetzt. In Absatz (6) wird das Wort entwidmeten durch aufgehobenen ersetzt.**

**3. § 8 erhält eine neue Überschrift und erhält folgende Fassung:**

„§ 8 Säрге und Urnen“

**4. § 8 Abs. (1), wird um einen zusätzlichen Satz erweitert und lautet damit wie folgt:**

„Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Dem Antrag ist eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes beizufügen.** Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der

Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.“

**5. § 8 wird um die Absätze (5) und (6) erweitert, dies enthalten folgende Fassungen:**

(5) „Särge aus Metall oder mit Metalleinsätzen sind nicht zulässig. Wurde die verstorbene Person in einem Metallsarg oder Holzsarg mit Metalleinfassung überführt, so bedarf die Bestattung der Zulassung durch die Stadtverwaltung.“

(6) „Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.“

**6. § 9 Abs. (1) erhält folgende neue Fassung:**

„Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.“

**7. § 11 Abs. (2) wird in Satz 2 um einen Halbsatz erweitert, der letzte Halbsatz wird gestrichen und Abs. 2 erhält damit folgende neue Fassung:**

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines **solchen** wichtigen Grundes erteilt werden, **hinter dem die Achtung der Totenruhe zurückzutreten hat.**

**8. § 13 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:**

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Frist nur auf Antrag des Berechtigten und nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Dies kann von einer ausreichend freien Belegungskapazität abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

**9. § 13 Abs. (8) erhält folgende neue Fassung:**

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung auf eine andere Person übertragen; er bedarf hierfür der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

**10. § 15 Abs. (1) wird um einen Satz 2 ergänzt, dieser erhält folgende Fassung:**

Die Anlegung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt auf den von der Stadt verwalteten Friedhöfen nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

**11. § 15 Abs. (2) wird in Satz drei erweitert und um einen Satz 4 ergänzt und erhält folgende neue Fassung:**

Die Urnengemeinschaftsfläche wird durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet. Die Gestaltung und Pflege erfolgt nur durch die Stadtverwaltung. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabfläche keine Grabmale errichten, Anpflanzungen oder **andere individuelle Grabgestaltungen** vornehmen. **Auf der Grabfläche liegender Grabschmuck wird bei Pflegearbeiten nach Ermessen der Stadtverwaltung abgeräumt und gegebenenfalls entsorgt.**

**12. § 15 Abs. (3) wird gestrichen, aus Abs. (4) wird Abs. (3), aus Abs. (5) wird Abs. (4).**

**13. § 24 erhält eine neue Überschrift und erhält folgende Fassung:**

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

**14. § 24 Abs. (1) wird um Satz 2 und Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:**

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

**15. § 24 Abs. (3) erhält folgende Fassung:**

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

**16. § 27 Abs. (1), Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

Die Grabstätte kann vollständig bepflanzt oder mit einer Grababdeckung/Grabplatte versehen werden. Eine Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, 06.05.2019

Michael Jahn  
Bürgermeister

